

# **Satzung des easy growing e.V.**

## **Präambel**

Wir, die Mitglieder des Cannabis Social Clubs easy growing e.V., gründen diesen Verein in der Überzeugung, dass der verantwortungsvolle und informierte Umgang mit Cannabis als Genussmittel und Heilpflanze einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten kann. Unser Ziel ist es, im Wege des gemeinschaftlichen Anbaus den Zugang zu sicherem, qualitativ hochwertigem und kontrolliertem Cannabis für unsere Mitglieder zu ermöglichen.

Wir handeln im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Deutschland und stellen Gesundheits- sowie Jugendaufklärung an erste Stelle.

In Anerkennung der oben genannten Ziele und Prinzipien legen wir hiermit die Satzung des easy growing e.V. fest.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „easy growing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „easy growing e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und –beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an die Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

(2) Der Satzungszweck wird insb. verwirklicht durch die Unterhaltung von Anbauflächen für den Anbau von Cannabis und die Förderung der Aufklärung in Bezug auf den Anbau und Konsum von Cannabis.

(3) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht bereits Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist und einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

- (2) Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.
- (3) Die 11 Gründungsmitglieder sind stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder und besitzen je ein Stimmrecht.
- (4) Alle weiteren Vereinsmitglieder können nach Gründung des Vereins als Fördermitglied ohne Stimmrecht beitreten. Darüber hinaus haben Fördermitglieder alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, insbesondere haben sie beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken und somit den Zweck des Vereins zu fördern.
- (5) Der Vorstand kann auch mehr als 11 stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder benennen. Sollte die Anzahl an stimmberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern unter 7 fallen, dann hat der Vorstand Fördermitglieder zu stimmberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern benennen, so dass wieder mindestens 7 stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder vorhanden sind.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Insbesondere ist schriftlich zu versichern, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung besteht.
- (7) Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliederzahl des Vereins ist auf maximal 500 Mitglieder beschränkt.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (10) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung.
- (11) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen

oder schriftlichen Stellungnahme geben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis aus Gemeinschaftsanbau an Minderjährige oder Personen, denen der Besitz von Cannabis gesetzlich verboten ist, führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit sofortigem Erlöschen aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied, ohne dass die Möglichkeit einer Berufung besteht.

(6) So bald sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, bedeutet dies den sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied ohne die Möglichkeit eines Einspruchs.

(7) Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Erstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags wird in solchen Fällen nicht gewährt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, um den Verwaltungsaufwand zu kompensieren.

(2) Die Mitglieder zahlen monatlich Mitgliedsbeiträge als Grundbeitrag.

(3) Sobald der gemeinschaftliche Cannabisanbau gesetzlich zulässig ist, legt der Verein zusätzlich Sonderumlagen zur Finanzierung des Anbaus durch die Mitglieder fest. Dementsprechend wird der Grundbeitrag um eine Pauschale ergänzt, die nach der Menge des an das jeweilige Mitglied abgegebenen Cannabis in Gramm gestaffelt ist. Diese Pauschalen richten sich nach den anteilig anfallenden Investitionen und Selbstkosten.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(4) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Abgabepauschalen und Umlagen werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Informationsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vorstand unmittelbar darüber zu informieren, falls sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Anbau- und Verteilungsordnung beschließen, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.

(5) Sämtliche den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

### **§ 7 Vereinsmittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden.

(2) Alle Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmsweise können Mitglieder als geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV für Tätigkeiten entlohnt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Abgabe von Cannabis stehen.

(3) Zur Organisation des Vereins, zur Verwaltung und Erfüllung sonstiger Aufgaben und Pflichten des Vereins kann der Vorstand Arbeits- und Dienstverträge mit angemessener Vergütung abschließen.

(4) Einnahmen erzielt der Verein durch:

Beiträge, Umlagen und Spenden ausschließlich erbracht durch Vereinsmitglieder.

(5) Die Anlagen zum Cannabisanbau können auf Beschluss des Vorstands, insbesondere zur Anschubfinanzierung und im Rahmen längerfristiger Investitionen, die für den Anbau getätigt werden, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, sollen aber möglichst durch Sonderbeiträge und Spenden der Mitglieder finanziert werden.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Anbaurat und
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden des Anbaurats. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu

Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR ein Beschluss des gesamten Vorstands erforderlich ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Anbaurats;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) der Erlass der Beitragsordnung und des Vereinzuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

### **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, wenn sie die für Ihre Tätigkeit gem. CanG erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

### **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Wird zur Sache unter Beteiligung aller Mitglieder des Gremiums verhandelt und Beschluss gefasst, ist von dem Verzicht auf Form und Frist auszugehen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Anbaurat**

(1) Der Anbaurat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gewählten Mitgliedern, von denen ein Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird. Der Vereinsvorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

(2) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

(4) Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

(5) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(6) Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

(7) Der Anbaurat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Zuständigkeit des Anbaurats**

Die Aufgaben des Anbaurats sind:

- a) Planung, Koordination und Überwachung des satzungsgemäßen Anbaus
- b) Wahl der Hanfsorten für den Anbau
- c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte und jeden Anbauzyklus
- d) Entwurf der Anbau- und Verteilungsordnung zur Beschlussfassung
- e) Schulung und Unterweisung der Mitglieder und geringfügig Beschäftigten über den Cannabis-Anbau

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte (ordentliche) Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Anbaurats;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss;

## **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt, darüber hinaus, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (bevorzugt per E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann der Vorstandsvorsitzende eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung geladen.
- (3) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Satzung nicht geändert werden.

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Grundsätzlich werden Abstimmungen offen durch Handheben abgegeben. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist gilt mit Bekanntgabe des Beschlusses.

(9) Darüber hinaus kann der Ablauf der Mitgliederversammlung in einer Versammlungsordnung geregelt werden.

### **§ 19 Gesundheits- und Jugendschutz; Suchtprävention**

(1) Der Verein erstellt ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept, in dem geeignete Maßnahmen insbesondere zum Schutz Minderjähriger, zum risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention dargelegt werden.

(2) Der Vorstand ernennt einen Präventionsbeauftragten. Dieser hat spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse nachzuweisen, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben hat.

(3) Der Präventionsbeauftragte ist für die Umsetzung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes verantwortlich und steht den Mitgliedern des Vereins als Ansprechperson insbesondere in Fragen der Suchtprävention zur Verfügung.

### **§ 20 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Deutschen Hanfverband (§ 2 Abs. 7).

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung einschließlich dieses Absatzes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck in zulässiger Weise so weit wie möglich erreicht. Dies gilt in gleicher Weise bei Regelungslücken.

Unterschriftenliste Satzung

Dresden den, 30.08.24

Georg Haberkorn




Ansgar Reinecke



Florian Lassig



Yannick Wolfsteiner



Dorothea Schreiber



Anja Siebert



Mario Siebert



Timo Benker



Maximilian Denzler



Nico Beier



Chan Lee Liu

